

§ 1 Name und Sitz

Der am 05. September 1992 gegründete Verein führt den Namen "Schwimm- und Sportverein Leutzsch e.V." (Kurzform SSV Leutzsch e.V.)

Der Sitz des Vereins ist in Leipzig, eingetragen im Vereinsregistergericht des Amtsgerichtes Leipzig

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a. die Organisation und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen
- b. die Teilnahme an Wettkämpfen
- c. die Aus- und Fortbildung der Riegenführer, Übungsleiter und Trainern
- d. Öffentlichkeitsarbeit,
- e. die Organisation und Durchführung sportlicher Jugendarbeit.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Der Verein organisiert sich nach demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. jugendliche Mitglieder,
- c. fördernde Mitglieder,
- d. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(3) Jugendliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen unter 18 Jahren werden. Es ist die zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Sie sind beitragsfrei und haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreter enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

(2) Mit der Beantragung auf die Mitgliedschaft bekennt sich der Antragsteller gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung dieser Satzung. Mit seiner zustimmenden Erklärung zum Antrag eines Jugendlichen unter 18 Jahren bekennt sich der gesetzliche Vertreter dazu, für Anerkennung und Einhaltung des Statutes durch den jeweiligen Jugendlichen Sorge zu tragen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

(3) Der Beschluss wird erst wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende

Vierteljahr entrichtet hat, sofern keine Beitragsbefreiung (gemäß nachfolgenden Festlegungen) beantragt und gewährt wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod;
- b. durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Quartals;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes

(2) Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei groben Verstößen gegen die Satzung erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- b. für ein Mitglied, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzung des Vereines sowie die von den Organen des Vereines gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b. nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln;
- c. die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Arbeitsauflagen zu entrichten, bzw. zu erfüllen. Mitglieder, denen es (z. Bsp. wegen Krankheit oder sozialer Notlage) nicht möglich ist, den vollen Beitrag zu zahlen, können auf schriftlichen Antrag (formlos) an den Vorstand (betrifft: Aufnahme- und Grundbeiträge) von der Beitragszahlung ganz, teilweise oder zeitweise befreit werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die Ihren Wehr- oder Wehersatzdienst leisten. Die

Entscheidung bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes, dessen Inhalt dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Jahreshauptversammlung, bzw. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Zum Ende eines Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen in schriftlicher Form. Anträge zur Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

(3) Jede andere Mitgliederversammlung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a. durch Beschluss des Vorstandes;
- b. oder durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereines.

(5) Die Einberufung erfolgt analog wie die einer Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung.

(6) Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder, eine Blockwahl ist zulässig;
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c. Festsetzung der Grundmitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit für das kommende Geschäftsjahr;
- d. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung bezüglich des Jahresabschlusses;
- e. Genehmigung des Haushaltsvorschlages mit Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Mittel;
- f. Wahl der zwei Kassenprüfer;

- g. Änderung der Satzung;
- h. Auflösung des Vereines;
- i. Wahl von Delegierten bzw. Vereinsvertretern zur Teilnahme an beschlussfassenden Versammlungen von Verbänden in denen der Verein Mitglied ist.

(7) Die Delegierten werden anlässlich der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Jedes Ordentliche Mitglied kann als Delegierter gewählt werden. Eine Vereinigung mehrerer dem Verein zustehender Stimmen auf eine Person ist nicht statthaft.

§ 10 Vorstand und Kassenprüfung

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden;
- b. dem Vorsitzenden für Finanzen;
- c. dem Vorsitzenden für Sport
- d. und bis zu 5 Beisitzern

(2) Die weiblichen Mitglieder des Vorstandes führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis gemäß § 5 eine Neuwahl oder Wiederwahl stattfindet.

(5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Vorsitzende für Finanzen.

(6) Vorstand im Rechtsverkehr sind der Vorsitzende und der Vorsitzende für Finanzen jeweils allein.

(7) Kassenprüfung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- b. Die Kassenprüfung ist mind. einmal jährlich durchzuführen. Hierbei sind die Kassenprüfer berechtigt zu prüfen, ob
 - der Kontenabschluss vom Bankkonto korrekt ist und für alle Einnahmen und Ausgaben Belege vorhanden sind,
 - die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind,

- die Beträge der Spendenquittungen mit den gebuchten Beträgen übereinstimmen und von allen erteilten Spendenquittungen Kopien vorhanden sind.
- c. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung einen Bericht, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorgaben der Satzung und nach Maßgaben, der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu ersetzen.
- (2) Der Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- (3) Der Vorsitzende für Finanzen vertritt den Vorsitzenden.
- (4) Alle übrigen Vorstandsmitglieder verwirklichen im Rahmen ihres Arbeitsgebietes, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit ein Handeln des Gesamtvorstandes nicht erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zu bestellen. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Rechte und Aufgaben der Geschäftsführung werden durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (7) Bei Bedarf können der Vorstand und andere Organmitglieder ihre ehrenamtliche Tätigkeit gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausüben. Die Entscheidung über eine Zahlung trifft der Vorstand. Darüber hinaus haben Vorstand und Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendung, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Verfahren der Beschlussfassung der Organe

- (1) Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Einberufung dieser Sitzungen ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Sitzungszeitpunkt den Mitgliedern des Vorstandes bekannt gemacht worden sind.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Stimmberechtigung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es werden nur Ja- und Neinstimmen gezählt. Dies trifft nicht auf Änderungen zu § 9 zu.
- (5) Sofern nicht geheime oder namentliche Abstimmung oder Wahl beantragt wird, geschehen die Abstimmungen durch Handzeichen.
- (6) Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (7) Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Änderungen der Satzung

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Ist die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss binnen 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, z.B. Förderung des Sports, zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.09.2018 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Satzungsteile ungültig sein, so berührt das nicht die anderen Satzungsinhalte und führt nicht automatisch zur Auflösung des Vereines.